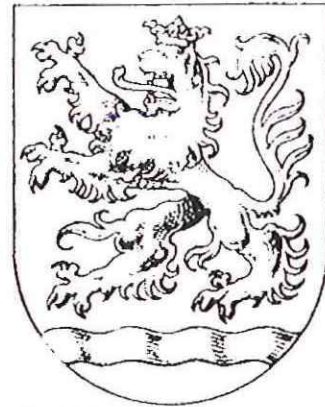


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2014

Holzminden, den 20.10.2014

Nr. 13

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
121	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 103 „Schleifmühle“ der Stadt Holzminden vom 23.09.2014	351
122	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 3 „Über dem Forst'schen Weg“ – 6. Änderung der Stadt Holzminden vom 23.09.2014	353
123	Bebauungsplan Nr. 3: „Am Graswege“ 3. Änderung; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Dielmissen vom 30.06.2014	355
124	3. Nachtragssatzung vom 23.09.2014 zur Satzung der Gemeinde Fürstenberg über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 14.11.2011	357
125	Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2014 vom 03.09.2014 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 15.10.2014	358

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -
Bebauungsplan Nr.: 103 „Schleifmühle“

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 23.09.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 103 „Schleifmühle“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Das beschleunigte Verfahren konnte angewandt werden, da durch den Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB keine Vorhaben zulässig werden, die einer UVP-Pflicht gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gegeben sind. Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung mit zusätzlichem Wohnraum innerhalb des Stadtgebietes.

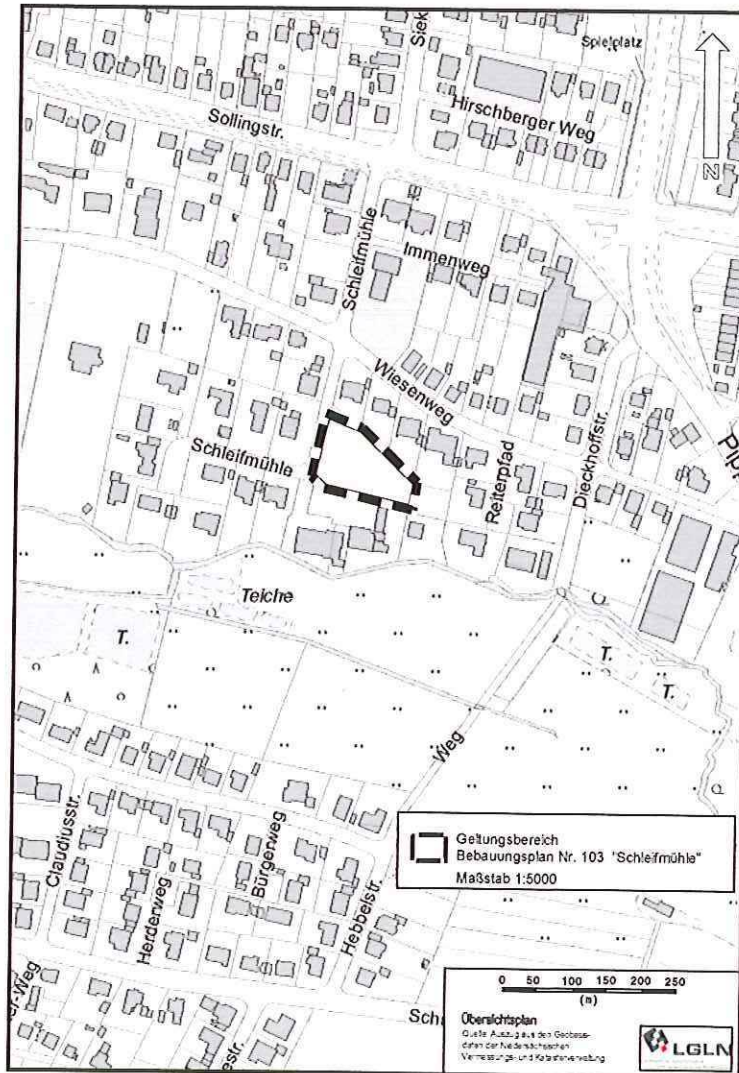
III. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 13.10.2014

Der Bürgermeister
 Jürgen Daul



BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 3 „Über dem Forst'schen Weg“ – 6. Änderung

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 23.09.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Über dem Forst'schen Weg“ - 6. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgte gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Das beschleunigte Verfahren konnte angewandt werden, da durch die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB keine Vorhaben zulässig werden, die einer UVP-Pflicht gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gegeben sind. Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung mit mehrgeschossigem Wohnungsbau innerhalb des Stadtgebietes.

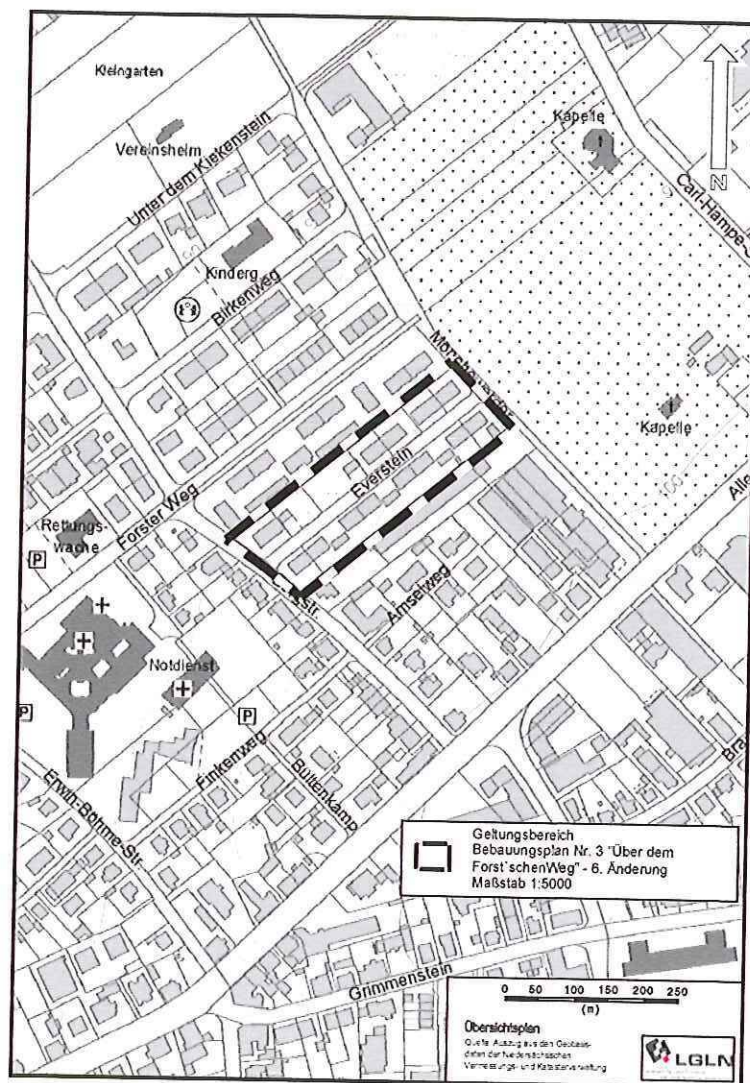
III. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 13.10.2014

Der Bürgermeister
Jürgen Daul



B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Dielmissen

Bebauungsplan Nr. 3 " Am Graswege „ 3 Änderung
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Dielmissen hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 den Bebauungsplan Nr. 3 " Am Graswege" 3 Änderung, gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Dielmissen im Bereich der Straße „ Am Schlagbaum “.

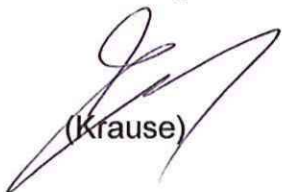
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt im Gemeindehaus der Gemeinde Dielmissen, Am Schlagbaum 16, 37633 Dielmissen öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Dielmissen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dielmissen, den 9. August 2014

Der Bürgermeister

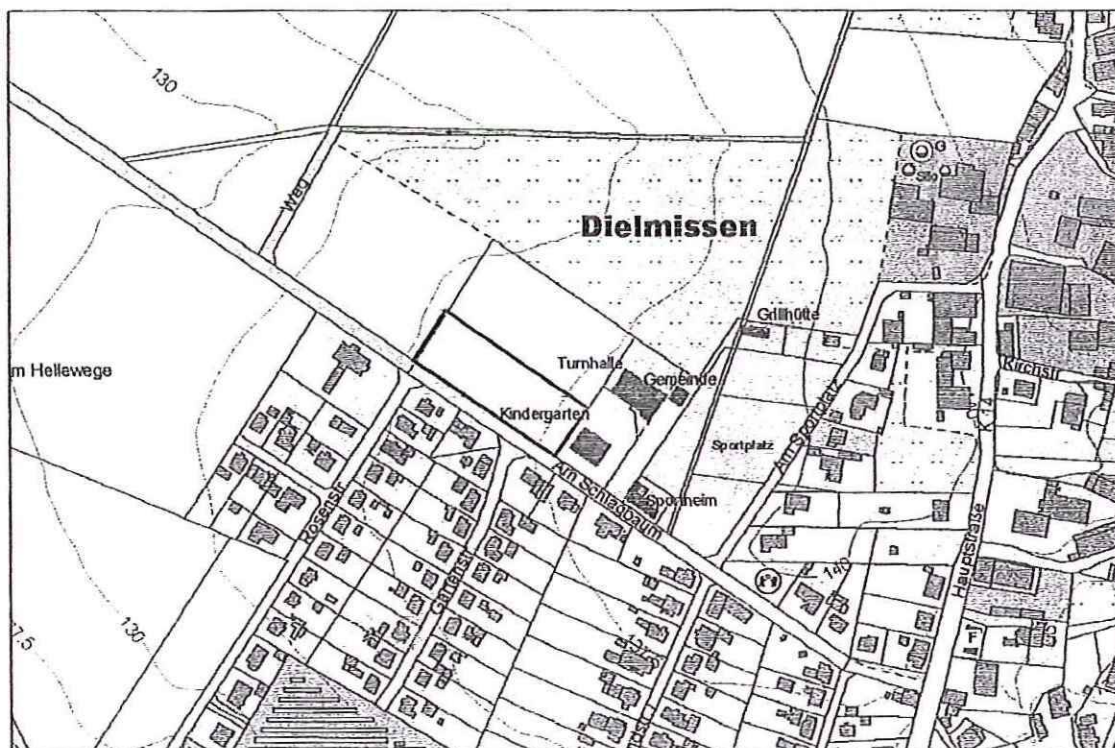

(Krause)

Gemeinde Dielmissen

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Bebauungsplan Nr. 3

"Am Graswege" 3. Änderung



Übersichtsplan 1: 5000

3. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Fürstenberg

Über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 14.11.2001

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am 23.09.2014 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a, b und e werden wie folgt geändert:

- (a) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von 186,00 € .
- (b) Die/ der 1. stv. Bürgermeisterin/Bürgermeister 52,00 €
- (e) die allgemeine Verwaltungsvertreterin oder der allgemeine Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von 145,00 €.

II.

Diese 3. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.

Fürstenberg, den 23.09.2014

Die Bürgermeisterin

L. S.

gez. Zimmermann

Haushaltssatzung

des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Ottenstein in der Sitzung am 03. September 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.892.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.892.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.748.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.276.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	63.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	237.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.812.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.514.000 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v.H. |

2. Gewerbesteuer	325 v.H.
-------------------------	----------

Ottenstein, den 03. September 2014

FLECKEN OTTENSTEIN

L.S.

gez. Weiner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27.10.2014 bis 04.11.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ottenstein, Breite Straße 67, 31868 Ottenstein, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ottenstein, 15.10.2014

gez. Weiner
(Bürgermeister)